

Preußen und die deutsche Zeitungspressen.

Leipzig, 2. Dec. Wie es „der Fluch der bösen That“ ist, „daß sie fortzeugend Böses muß gebären“, so sehen wir aus jedem einmal begangenen Irrthum, aus jedem verschuldeten Mißgriff eine lange Reihe von Consequenzen sich entwickeln, welche im Geiste der ursprünglichen That fortwirken und in ihrer unheilvollen Bahn nur äußerst schwer aufzuhalten sind. Als Manteuffel-Quehl die Tagesliteratur mit dem Zollstock geißelten und den Organen derselben eine ganz unverhältnißmäßige Steuer aufzwangen, da wußte man, was es zu bedeuten habe, und wunderte sich weder über die That selbst, noch über die Motive ihrer Urheber. Unbedingt aber glaubte man zu der Hoffnung berechtigt zu sein, daß die Beseitigung des Manteuffel'schen Regiments auch die Tagespresse wieder in den ihr gebührenden günstigeren status quo ante zurückführen werde. Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Das Ministerium Auerswald-Schwerin hat, wie in andern Dingen, so auch in dieser speciellen Beziehung, der Tagespresse nicht jenes Wohlwollen und jene Berücksichtigung gegönnt, welche die frühere politische und parlamentarische Thätigkeit der Mitglieder desselben erwarten ließ, und wenn wir ihrer kühlen, unfreundlichen Haltung auch nicht ähnliche Beweggründe unterlegen wollen, wie der Einführung des Zollstocks, so müssen wir ihnen doch wenigstens denselben Mangel an Verständniß für die wahre Bedeutung, die großartigen Interessen und die eigenthümlichen Lebensbedingungen der Tagespresse zum Vorwurf machen, welcher die deutsche Bureaucratie aller Länder und Systeme in bemerkenswerther Unabänderlichkeit auszeichnet. Dieser dauerliche Mangel ist ein Erbstück jener unseligen Einseitigkeit, welche nicht dahin gelangt, die Tagespresse als einen der wichtigsten Factoren unseres ganzen Geistes- und Volkslebens und zugleich als einen sehr bedeutenden Zweig der deutschen Industrie zu achten, sondern in tendenziöser Verblendung daran festhält, in der Tagespresse lediglich ein sehr überflüssiges, jedenfalls nur zum Aerger der Privilegirten geschaffenes nothwendiges Uebel hassen und verfolgen zu müssen. Ein Gefühl bitterer Wehmuth muß jeden Borurtheilslosen bei dem Gedanken ergreifen, daß gerade in Deutschland, gerade unter einem so hochgebildeten „Volk von Denkern“ in den höchsten Spigen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens vielfach eine Unklarheit der Auffassung und eine Unfreundlichkeit der Gesinnung gegenüber der Tagesliteratur herrscht, wie sie in den Ländern der wahrhaft freien Presse selbst in den niedersten Schichten des weit weniger gebildeten Volkes kaum anzutreffen sein dürfte.

Leider ist es eine der jüngsten Publicationen der preussischen Legislatur, welche uns zur Erneuerung dieser Betrachtungen Veranlassung gibt; leider haben wir heute von einem Stück preussischer Gesetzgebung zu sprechen, welches nicht nur in den alten Gleisen der Mißachtung der eigenen Tagespresse sich bewegt, sondern mit kühnerem Schwunge sich so weit versteigt, der Presse und dem solidarisch mit ihr verbundenen Buchhandel des gesammten Deutschland den Fehdehandschuh hinzuwerfen: von dem königlich preussischen Gesetze „wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebültern“ vom 29. Juni d. J. und dem dasselbe einführenden Regulativ vom 7. Nov. d. J. Das Gesetz (wir sehen hier von den nur auf Preußen bezüglichen Bestimmungen desselben ab) ordnet an, daß alle öfter als zweimal wöchentlich, ferner alle nicht so oft, aber mit politischen Nachrichten erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, und endlich die Anzeigebültern aller Art, d. h. mit bezahlten Inseraten versehene Blätter, „welche in deutscher Sprache außerhalb des preussischen Staats erscheinen“ und in denselben eingeführt werden, einer preussischen Stempelsteuer unterliegen sollen, welche „ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises“, jedoch höchstens 2½ Thlr. von jedem Jahrgange eines Exemplars, beträgt. In diesen wenigen Zeilen liegt eine Fülle von Stoff zu den mannigfaltigsten Betrachtungen.

Zuvörderst ist es weder nach den Lehren der Volkswirtschaft, noch nach den Geboten des Rechts und der Billigkeit zu rechtfertigen, daß überhaupt von Zeitungen und Zeitschriften noch eine Stempelsteuer erhoben wird, nachdem Schriftsteller und Papierfabrikanten, Buchhändler und Buchdrucker, Maschinenbauer und Buchbinder und wer sonst noch in geschäftlicher Beziehung zu den Werkstätten und Erzeugnissen der Tagespresse steht, bereits zur Gewerbesteuer herangezogen worden sind. Wenn auf einmal ein Gesetz erschiene, nach welchem jeder Landwirth von jedem Scheffel Getreide, den er verkauft, oder jeder Tuchfabrikant von jedem Stück Tuch, das er absetzt, noch einmal irgend eine Steuer zahlen müßte, — Welch ein furchtbarer, und zwar sehr gerechtfertigter Schrei der Entrüstung würde ertönen, wie würden alle Industrielle, alle Landwirthe sich wie Ein Mann erheben gegen solche doppelte Besteuerung, und wie würden die Sympathien der ganzen denkenden Bevölkerung den Klagen der also Belasteten sich zuwenden! Ja noch mehr, keine Regierung würde es wagen, solch ein Gesetz nur zu erdenken, und keine Volksvertretung, es gutzuheißen! Der Presse gegenüber kennt man solche Rücksichten der Gerechtigkeit und der Billigkeit, wie es scheint, gar nicht, den Zeitungen namentlich glaubt man außer strengen Gesetzen und polizeilichen Beschränkungen aller Art auch noch Steuern auf Gerathewohl aufwälzen zu dürfen. Die klügelnde Weisheit dieses unbarmherzigen Finanzkunst hat zwar einen Trost bei ihrem rücksichtslosen Vorgehen: schließlich sei es ja doch der Consumment (Abonnent der Zeitschrift), welcher die auf derselben lastenden Steuern thatsächlich zu tragen habe. Es wird dabei nur übersehen, daß dieser Grund überhaupt jede auf Consumtibilien beliebige gelegte Steuer rechtfertigen würde, und daß andererseits erfahrungsgemäß jede Preiserhöhung (die nothwendige Folge des Steuerzuschlags) die Absatzfähigkeit des Steuerobjectes vermindert, den Erlös aus demselben schmälert und am Ende also doch nur auf den Schaden des Producenten hinausläuft.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen treten noch ganz besondere, positiv-rechtliche. Die Grundgesetze des Zollvereins haben keine andere Basis und keinen andern Zweck, als: Beseitigung der zwischen den einzelnen Staaten desselben vorhandenen gewesenen Schranken des freien Verkehrs, Herstellung eines allgemeinen großen Handels- und Verkehrsgebiets, und es ist nur eine selbstverständliche Consequenz davon, daß zwischen den verschiedenen Ländern des Zollvereins Einfuhrzölle nicht mehr erhoben werden. Im Vertrag vom 4. Sept. 1853 wird zwar vereinbart, daß jeder Vereinsstaat die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche von Erzeugnissen ruhenden „inneren“ Steuern beibehalten, oder verändern, oder dergleichen neue einführen dürfe, es ist aber zugleich auch bestimmt, daß „für jetzt“ solche Abgaben nur auf eine Anzahl ausdrücklich angegebener Erzeugnisse, worunter jedoch leeres oder bedrucktes Papier, Bücher, Zeitschriften oder irgendwelche literarische Gegenstände sich nicht befinden, gelegt werden dürfen. Das neue preussische Gesetz erhebt vom 1. Januar 1862 an von der weitaus größten Mehrzahl aller nichtpreussischen Zeitungen und Zeitschriften Deutschlands eine Steuer, welche zwar nur als eine Stempelsteuer auftritt, thatsächlich aber ohne Widerrede nur eine Eingangsteuer darstellt. Es ist also wohl nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen, das in Rede stehende Gesetz verstöße klar und direct gegen die Zollvereinsverträge. Wir müßten bei unserer Behauptung selbst dann verbleiben, wenn wir es nur mit einer reinen Stempelsteuer zu thun hätten; wenigstens besagt der zwischen dem Zollverein und Oesterreich abgeschlossene Tarif vom